

SATZUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTEN FÜR LEISTUNGEN DES LEIHAMTES

vom 04.08.1997 (ABl. vom 14.08.1997, S. 154)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
08.01.2001	26.01.2001, S. 24	§ 4 der Satzung Gebührenverz.	01.01.2002
15.12.2006	22.12.2006, S. 224	Gebührenverz.	01.01.2007

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Leihamtes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung für das städtische Leihamt Augsburg vom 17.03.1954 (ABl. S. 51) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Beleihungsmonat im Sinne dieser Satzung ist die Monatsfrist. Der erste Beleihungsmonat beginnt mit dem Tag der Eintragung des zu beleihenden Pfandes in das Pfandregister.

§ 2 Kostenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Leihamtes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die gemäß den Benutzungsvorschriften erbracht werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem nach den Benutzungsvorschriften ein Pfanddarlehen gewährt wird oder wer sonstige Leistungen des Leihamtes in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Maßstab für die Beleihungsgebühr sind die Höhe und die Laufzeit des gewährten Pfanddarlehens, für die Versteigerungsgebühr der Versteigerungserlös, für sonstige Gebühren der der Stadt entstehende Aufwand.
- (2) Im Einzelfall wird die Gebühr unter Anwendung der Gebührensätze des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgesetzt. Die Gebühr wird auf 0,05 Euro aufgerundet und beträgt mindestens 0,25 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Leistung.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren, Aufrechnung

- (1) Die Beleihungsgebühr einschließlich sämtlicher Zuschläge ist bei der Auslösung des Pfandes oder der Laufzeitverlängerung des Pfanddarlehens, die Versteigerungsgebühr mit der Versteigerung fällig, die sonstigen Gebühren sind mit der Entstehung der Zahlung fällig. Im Falle der Versteigerung ist die Beleihungsgebühr einschließlich sämtlicher Zuschläge mit der Versteigerung zur Zahlung fällig.

- (2) Die Versteigerungsgebühr und sonstige bis zur Versteigerung nicht entrichtete Gebühren werden vom Versteigerungserlös bzw. Verkaufserlös einbehalten.

§ 7
Auslagen

Beim Versand von Pfandstücken sind vom Gebührenschuldner die entstehenden Fremdkosten (Porto und Versicherung) zu erstatten.

§ 8
Änderung der Vorschriften

Obsolet durch Satzung für das Städtische Leihamt Augsburg vom 08.01.2001 (ABl. S. 20).

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1977 (ABl. S. 190) sowie deren Anlage außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 04.08.1997 (ABl. vom 14.08.1997, S. 154)